

Josef Jäger
Alt-Kantonstierarzt
Postfach 282
3930 Visp

An interessierte Kreise

Visp, 30 Juni 2015

15. Januar 2015 - Wolfsverordnung:

Änderung der Jagdverordnung (JSV) – erläuternder Bericht

(Entwurf zur Anhörung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Während vielen Jahren habe ich als praktizierender Tierarzt im Berggebiet täglich erfahren, welche Beziehungen viele Menschen zu ihren Tieren haben. Die harte, erschwerte Bewirtschaftung von Wiesen und steilen Hängen und der Durchhaltewille all dieser Bäuerinnen und Bauer, nicht aufzugeben, hat mich in meiner Funktion als Kantonstierarzt geprägt.

Die Durchsetzung der Tierschutzgesetzgebung in Bezug auf Stallumbauten oder Neubauten war für viele Bauernfamilien eine grosse Herausforderung - insbesondere in finanzieller Hinsicht. Diesen Tierhalterinnen und Tierhalter verpflichtend, will ich im vorliegenden Schreiben erneut auf die Probleme hinweisen, die bei einer solchen aktuell vorherrschenden Wolfspolitik künftig auf unsere Landwirtinnen und Landwirte zukommen.

Während mehr als 40 Jahren habe ich das Jagdpatent gelöst. Während 24 Jahren war ich Mitglied der kantonalen Konsultativkommission für die Jagddienststelle. Viele Jahre erteilte ich den Jungjägerinnen und Jungjäger Ausbildungskurse. Heute muss ich aufgrund der aktuellen Situation leider das Fazit ziehen, dass bei einer solchen Politik eine Jagd, wie wir sie seit Generationen kennen, in wenigen Jahren bei uns nicht mehr möglich sein wird.

Der Wolf in der Schweiz - Grundzüge der Vorlage

Die vorliegende Revision hat zum Ziel, allfällige Eingriffe in den Wolfsbestand oder Abschüsse einzelner Wölfe auf Verordnungsstufe zu regeln. Die Jagdverordnung ersetzt dabei die entsprechende Regelung im Konzept Wolf.

Kommentar:

Der Bundesrat hält gemäss dem Konsultationsentwurf vom 2. Juni 2014 weiterhin am Konzept der flächenhaften Ausbreitung von Wölfen über die ganze Schweiz fest. Der vorliegende Verordnungsentwurf vom 16. Januar 2015 hat zum Ziel, allfällige Eingriffe in den Wolfsbestand oder Abschüsse einzelner Wölfe zu regeln.

Mit der vorliegenden Verordnung wird das Problem der Berglandwirtschaft und der Erhaltung der Wildbestände, mit grossen Raubtieren zu leben, nicht gelöst. Landwirtschaftliche Schäden werden zunehmen. (Anmerkung: Bereits heute haben viele Kleinnutztierhalterinnen und -halter wegen dem Wolf ihren Betrieb aufgegeben.) Eine Jagd, wie wir sie in unserem Kanton kennen, wird in Zukunft nicht mehr möglich sein. Nicht nur Nutztiere und Wildtiere sind durch die Raubtiere gefährdet, sondern auch zunehmend der Mensch.

1) Der Wolf wurde in Europa und der Schweiz in der Zeit vom 18. und 19. Jahrhundert ausgerottet. Im 20. Jahrhundert wurden nur mehr vereinzelte Wölfe mit weit auseinander liegenden Revieren beobachtet, jedoch keine eigentlichen Wolfspopulationen. Mit der Unterschutzstellung in Italien (1976) und der Unterzeichnung der Berner Konvention (1979) durch die Vertragsstaaten und die Schweiz, begann der Wolf sich wieder auszubreiten. Seit der Totalrevision des eidgenössischen Jagdgesetzes (1986) ist der Wolf in der Schweiz streng geschützt.

Italien besitzt heute einen Wolfbestand von 800 - 1000 Wölfe, in Frankreich beträgt der Wolfbestand 300 - 400 Tiere und in der Schweiz leben rund 25 - 30 Wölfe.

Ad 1) Folgende zentrale Frage stellt sich: Warum wurden grosse Raubtiere nicht nur in der Schweiz sondern in ganz Westeuropa ausgerottet? Einerseits nahm die Bevölkerung stark zu. Die landwirtschaftlichen Flächen wurden immer mehr ausgedehnt und die Wälder wurden gerodet. Andererseits wurden die Schäden dieser Raubtiere immer grösser, was als Hauptgrund der Ausrottung der grossen Raubtiere anzusehen ist.

Jahrhunderte mussten Walliser Familien auswandern, weil es hier keine Arbeit und es nicht genug Nahrung gab. Erst als der Tourismus aufkam, die Wasserkraft genutzt wurde und Fabriken entstanden, konnte man in der Heimat leben. Die landwirtschaftliche Selbstversorgung war für jede Familie praktisch ein „Muss“. Als Folge davon wurden Alpen und Voralpen bestellt, Wälder gerodet, Siedlungen ausgebaut und die Rhone korrigiert. Das Tal und die Seitentäler wurden fruchtbar gemacht. Grosse Raubtiere wurden ausgerottet, damit das Betreiben der Berglandwirtschaft möglich wurde.

Seit 30 Jahren versucht nun das BAFU mit Hilfe der Naturschutzverbände das Parlament von der flächenhaften Ausbreitung grosser Raubtiere über die ganze Schweiz zu überzeugen.

Die Angaben über die Wolfsbestände in Italien und Frankreich können noch mit den Wolfsbeständen von Nordosteuropa, Osteuropa und Russland ergänzt werden. Dann dürfte die Anzahl von Wölfen über 30'000 Tiere steigen. Das Alpenland Schweiz lässt sich nicht mit anderen Ländern vergleichen. So hat es zum Beispiel schon vor Jahren offiziell geheissen, dass in Italien gegen 80'000 verwilderte Hunde herumstreifen. Hunde stammen von Wölfen ab. Es kann vorkommen, dass sich diese auch mit Wölfen paaren, so, dass mit einer DNA die Zuordnung bestimmt werden muss. (Anmerkung: Im Gegensatz zu unserer Schweiz, wo ein wilder Hund kaum drei Tage überlebt, wenn es nicht möglich ist, das Tier einzufangen.) Daher stellt sich folgende Frage: Warum will man dem Berggebiet nach mehr als hundert Jahren solche Raubtiere aufdrängen? Es handelt sich keineswegs um eine bedrohte Tierart. Sie sollen dort leben und geschützt werden, wo sie die natürlichen Lebensräume vorfinden. Es ist äusserst fragwürdig, wie man auf den engen, meist steilen Wiesen und Alpen den Artenschutz und die Artenvielfalt solcher Raubtiere gesetzlich verankern kann? Die Schweiz unterstützt mit dem internationalen Artenschutzabkommen bedrohte Tierarten in verschiedenen Ländern. Es ist Aufgabe des Parlamentes hier Massnahmen zu ergreifen, dass die Berglandwirtschaft ihre wichtigen Aufgaben weiter erfüllen kann.

Die Akzeptanz solcher Raubtiere ist auch nach 30 Jahren bei der betroffenen Bevölkerung nicht vorhanden - im Gegenteil. Eine Akzeptanz solcher Raubtiere lässt sich nicht mit Gesetzen vorschreiben. (Anmerkung: Mehr Wölfe = mehr Schäden bei den Nutztieren!) Sobald sich Wolfsrudel bilden, wird es auch vermehrt bei den grossen Nutztieren (Kälber, Rinder und Kühen) zu Schäden kommen. Der Staatsrat hat bereits im Jahre 2000 mit einer Arbeitsgruppe untersuchen lassen, wie die Nutztiere gegen Wölfe geschützt werden können. Das Resultat lautete: Mit jährlichen Kosten von bis zu 22,5 Millionen Franken könnten unsere Nutztiere während dem Frühjahr, Sommer und Herbst bis zu 60% geschützt werden. Die betroffene Bevölkerung versteht es nicht, dass jährlich Millionen von Franken für den Schutz und die Ausbreitung dieser Raubtiere vom Bund bezahlt werden. Zusätzlich verlangt man von der Berglandwirtschaft Aufwände zum Schutz ihrer Nutztiere, die sie nicht erbringen kann. Selbst die Direktzahlungen werden von Wolfsbefürwortern als Entschädigungen für die Wolfspräsenz diskutiert. In der Botschaft zum Gesetz über den Schutz der grossen Raubtiere im Jahre 1995 wurde festgehalten, dass für einen Wolf eine jährliche Schadenssumme von CHF 1000.00 bis CHF 3000.00, einem Bär CHF 0.00 bis CHF 500.00 anfallen würde, welche die Öffentlichkeit zu tragen hätte, und dass die traditionelle Alpung weiterhin garantiert werde. Solche Schadensvorgaben haben sicher das Parlament bei der Zustimmung dieses Gesetzes 1995 wesentlich beeinflusst.

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der JSV

Artikel 4 bis JSV „Regulierung von Wölfen“ (Neu)

1) Der Abschuss von Wölfen nach Artikel 4 Absatz 1 ist nur zulässig, wenn sich diese aus einem Wolfsrudel, welches sich im Jahr in dem die Regulierung erfolgte, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei darf eine Anzahl Wölfe, welche die Hälfte der im betreffenden Jahr geborenen Jungtiere nicht übersteigt, abgeschossen werden. Die Elterntiere sind zu schonen.

Ad 1) Die Wolfswelpen werden Ende Mai in einer gut versteckten Höhle geboren. Mindestens einen Monat verbleiben die Jungtiere in der Höhle, bevor sie sich in sogenannten Vorplätzen unter strengem Schutz der Mutter wagen. Erst gegen Ende Oktober begleiten sie die Elterntiere zeitweise auf der Jagd.

Beim Vorgehen der Regulation und der Berechnung der Abschussquote wird vorgeschrieben, dass eine allfällige Regulation von Jungtieren im Reproduktionsjahr der Wölfe erfolgen muss. Eine Verfügung des Staatsrates ist spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres der Reproduktion auszustellen und bis zum 31. März des nachfolgenden Jahres befristet. Die Abschussbewilligungen sind auf das Streifgebiet des betroffenen Wolfsrudels zu beschränken. Sie sind bis spätestens 31. Dezember des betreffenden Jahres zu erteilen und bis längstens 31. März des folgenden Jahres zu befristen.

In unserem Falle müsste bei einer Regulation des Wolfbestandes, die Verfügung des Departementes im Jahr der Reproduktion bis zum 31. Dezember durch das BAFU bewilligt werden. Dies gilt auch für Regulationsanträge aufgrund von Wildschäden und aufgrund einer Gefährdungslage.

Kommentar:

Innerhalb der Monate November und Dezember ist es wegen den topografischen und winterlichen Verhältnissen schwierig, die Populationsgrösse der im Jahr geworfenen Jungtiere festzustellen. Dies gilt auch für den Vollzug des Abschusses. Der Abschuss hat im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu erfolgen. Ein Streifgebiet kann mehr als 100 km² betragen. Es ist ebenfalls schwierig, während dieser Jahreszeit solche Grenzen festzulegen. Die Kantone können zwar Abschussverfügungen bei der Regulierung eines Wolfsrudels verfügen. Aber die Bewilligung erteilt das BAFU.

Entsprechende Verfügungen der Wolfsregulationen durch die Kantone sind ebenfalls den zur Verbandsbeschwerde berechtigten Organisationen in geeigneter Form zu eröffnen. Die bereits gemachten Erfahrungen zeigen, was die Kantone von dieser Seite zu erwarten haben.

Schäden bei Nutztieren

1) Eine Regulierung bei Schäden an Nutztieren ist nur zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von 4 Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind. Bei der Beurteilung der Schäden sind Artikel 9 bis Absätze 3 und 4 sinngemäss anwendbar.

Kommentar:

Wölfe werden mit zwei Jahren geschlechtsreif. Die Jungtiere sind in einem Jahr erwachsen. Sie verweilen jedoch noch ein Jahr bei ihren Eltern. Sie jagen mit diesen gemeinsam und helfen sogar mit der Ernährung der kommenden Jungtiere. Bei einem nächtlichen Wolfsangriff können die für vier Monate geltenden 10 Schafe oder mehr in einer Nacht getötet werden. Eine kantonale Abschussverfügung muss dem BAFU zur Bewilligung vorgelegt werden. Sicher werden DNA-Analysen verlangt, um den oder die schadenstiftenden Verursacher zu identifizieren. Es ist jedoch praktisch unmöglich, die Verursacher in einem Rudel zu bestimmen. Es ist zudem anzunehmen, dass die Verursacher zwischenzeitlich ihr Rudel verlassen haben und sich ausserhalb des Abschussperimeters befinden. Dazu kommen alle zumutbaren Aufwände, die eine Tierbesitzerin respektive ein Tierbesitzer zum Schutze seiner Tiere gegen die Wolfsrudel erbringen müssen. Man stelle sich die zumutbaren Aufwände auf Sömmerungsalpen für Schafe vor, die zwischen 2000m und über 3000m liegen.

Regulierung bei Gefährdung des Menschen

1)Die Regulierung infolge erheblicher Gefährdung des Menschen ist zulässig, wenn sich Wölfe aus einem Rudel aus eigenem Antrieb regelmässig innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhalten, und sich dabei gegenüber den Menschen zu wenig scheu oder aggressiv zeigen.

Das BAFU beurteilt bei einer Ortsschau, ob Vergrämung, Fang oder schlussendlich ein Abschuss erfolgen soll.

Ad 1) Bei unseren dicht besiedelten Gebieten gilt es als gewiss, dass besonders hungrige Wölfe im Winter in Siedlungen oder Dörfern Streifzüge machen. Hier kann sich der Wolf nicht wie beispielsweise in den osteuropäischen Ländern in grosse Wälder zurückziehen. Letztes Jahr ist ein Wolf in einem unserer Dörfer in der Nähe eines Schulhauses beobachtet worden. Gemäss den neuen Vorschriften muss in der Gemeinde festgestellt werden, ob das Tier regelmässig kommt, wenig Scheu zeigt und sich aggressiv verhält. Sollte dies der Fall sein, erlässt der Staatsrat anschliessend eine Abschussverfügung zuhanden einer Bewilligung durch das BAFU. Das BAFU entscheidet an Ort und Stelle über eine Vergrämung, einen Fang oder eine Abschussbewilligung. Folglich stellt sich die Frage, wer in einem solchen Fall die Verantwortung übernimmt, wenn ein Mensch angegriffen oder zu Tode gebissen wird?

Das Internet zeigt auf, dass etliche solcher Fälle heutzutage vorkommen. Meistens sind die betroffenen Wölfe mit dem Tollwutvirus infiziert. In Nordamerika waren von 39 Fällen von Angriffen auf Menschen, 16 Wölfe mit Tollwut infiziert. In der Türkei wird bei erkrankten Tieren ebenfalls oft Tollwut festgestellt. Gemäss Mitteilung des BAFUs werden auch Wölfe von Polen und der Balkanhalbinsel künftig bei uns einwandern und sich hier reproduzieren. (Anmerkung: Als amtierender Kantonstierarzt war ich während vielen Jahren für die Tollwutbekämpfung in unserem Kanton verantwortlich. Wir haben Fälle und Situationen erlebt, die sich die heutige Generation nicht mehr vorstellen kann.) Im März 2010 kam es in Alaska zu einem tödlichen Wolfsangriff auf eine Joggerin. Die forensische Untersuchung des Todesfalles durch die Behörde kam zum Schluss, dass es sich um einen Angriff durch gesunde Wölfe gehandelt hatte, die die Joggerin als Beutetier angesehen haben. Leider ist es nicht möglich, aus verschiedenen Ländern zu dieser Thematik Statistiken zu erhalten.

Massnahmen gegen einzelne Wölfe (neu)

Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe verfügen, die erheblichen Schaden an Nutztieren anrichten. Dabei kommt die bekannte Richtlinie des ehemaligen BAFU-Direktors Philipp Roch zur Anwendung, welche besagt, wann ein Wolf 35, 25, 15 Schafe töten kann, bis der Abschuss in Frage kommt. Schafe, die in der Nacht eines Wolfsangriffes erschreckt über Felsen springen, und sich tödlich verletzen aber keine Bissverletzungen aufweisen, werden nicht gezählt. Dies gilt ebenfalls für Tiere, welche nicht tödliche Bissverletzungen aufweisen oder vermisst werden.

Rückblick:

Am 2. Juni 2003 hat der Nationalrat dem Bundesrat ein Postulat überwiesen, dass das Konzept Wolf so zu gestalten wäre, dass die traditionelle Tierhaltung ohne zumutbare Einschränkungen weiterhin möglich ist. Am 21. Juli 2003 hat das BAFU Richtlinien über den Abschuss des Wolfes erlassen. Die Richtlinien wurden ohne Konsultation der Kantone, ohne Anhörung der betroffenen Bevölkerung und ohne Prüfung der praktischen Vollzugsmöglichkeiten festgelegt.

Die Richtlinie verlangt von den Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer, dass sie alle zumutbaren Aufwände aufbringen müssen, um ihre Tiere gegen Wölfe zu schützen. Ist dies nicht der Fall, können die durch Wölfe getöteten Schafe für einen Abschuss des Wolfes nicht gezählt und auch nicht entschädigt werden. Bis jetzt wurde praktisch jeder Wolfabschuss wegen zumutbaren Aufwänden verweigert, die eine Tierbesitzerin respektive ein Tierbesitzer als Vorkehrmassnahme hätte erbringen sollen.

Folgende Herdeschutzmassnahmen gelten gemäss Rechtsgrundlage (eigener Kommentar):

In landwirtschaftlichen Weiden und Alpen sind Nutztiere mittels verstärkten **Elektrozäunen** zu schützen, welche Grossraubtiere weder untergraben noch überspringen können. Die topografischen Verhältnisse unseres Kantons ergeben, dass über 50% des Bodens nicht bewohnbar und auch nicht genützt werden kann. Von den

100'000 Hektaren, die landwirtschaftlich genutzt werden, befinden sich 27'906 ha im Tal, 10'216 ha in der Bergzone, 73'378 ha Flächen in den Alpen. Seltener werden Alpen von über 2500m von Kühen genutzt, während die Schafe in steilem felsigem Gelände über 3000m weiden können. (Anmerkung: Die Art der Beweidung ist wichtig, damit die mit wenig Humus bedeckten Böden vor Erosionen geschützt werden. Frage: Wie will man über 300 Alpen unter solchen Verhältnissen mit verstärkten Elektrodrähten gegen Wölfe schützen?)

Wo Elektrozäune nicht in Frage kommen, sollen sogenannte Umtriebsweiden mit **Herdeschutzhunden** zum Einsatz kommen. Die topografischen und klimatischen Verhältnisse und der Schutz der Herde ändern sich nicht mit diesem System. Jeder weiss, dass das Wetter in den Bergen innerhalb von Stunden ändern kann. Regen ist oft begleitet von starken Nebelwolken, die tief in die Täler herunter hängen und zeitlich sogar mehrere Tage dauern können. Wie will man da mit einer Sichtweite von weniger als 100m mehrere hundert Schafe am Abend noch über längere Strecken in die Pferche treiben? Man kann die Schafherde nicht den ganzen Tag zusammentreiben und durch Herdenschutzhunde schützen. Es handelt sich beim Einsatz solcher Hunde in der Regel um grosse, kräftige Hunde, die sich während des Tages als Hütehunde nicht eignen und in diesem Gelände auch nicht eingesetzt werden können. Solche Hunde werden als Welpen mit Schafen gehalten, gefüttert und sozialisiert. Jede fremde Person (inkl. Hunde und Wildtiere), die sich der Herde nähert, werden angegriffen. Für unseren Kanton mit den vielen Bergwandertouristinnen und -touristen ist es eine Frage der Zeit bis schwere Unfälle ja auch Todesfälle eintreten können. Bis anhin haben sich etliche Besitzerinnen und Besitzer von ihren Herdenschutzhunden getrennt, denn sie möchten keine Verantwortung und gerichtliche Folgen tragen, wenn es zu schweren Bissunfällen kommen sollte. (Anmerkung: Herdenschutzhunde geben keine Sicherheit! Ausserdem ist die Schafhaltung während der Nacht in Pferchen, wo viele Tiere auf engem Raum gehalten werden, für die Tiergesundheit nicht empfehlenswert. Dies gilt insbesondere, wenn der Boden durch Regen und das Stampfen der Tiere aufgeweicht wird. Als Folge kann sich die Moderhinke = Fusslähme schnell innerhalb der Herde ausbreiten und zu einem grossen Problem auf der Sömmerungsalpe werden. Es gibt natürlich auch andere Infektionskrankheiten, die auf engem Raum möglich sind und von Tier zu Tier übertragen werden.)

Schutz der Nutztiere auf der Frühjahrs- und Herbstweide

Die meisten Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer im Oberwallis besitzen zwischen 10 - 60 Schafe und umsorgen diese nebenamtlich. Wiesen in der Umgebung von Dörfern und Ställen sind sogenannte Mähwiesen. Sie dienen als Heureserve für den Winter. Schwer zu bewirtschaftende Wiesen und Voralpen werden im Frühjahr und im Herbst beweidet. Die Tiere werden in Einverschlägen (Gehegen) gehalten. Sie werden regelmässig kontrolliert. (Anmerkung: Eine tägliche Kontrolle erübrigt sich bei dieser Haltung.)

Es wird nun verlangt, dass diese **Gitterzäune elektrisch verstärkt** werden, und dass ein Überspringen oder eine Untergrabung dieser Zäune von Wölfen nicht möglich wird. Das ist nichts anderes, als eine nichts nützende Schikane gegenüber unseren Tierhalterinnen und Tierhaltern, wenn man in Betracht zieht, dass Wölfe sich tiefe Höhlen mit mehreren Ausgängen bauen, wo sie ihre Jungtiere gebären und mit ihnen wohnen. Reichen diese Massnahmen nicht aus oder sind diese nicht zweckmässig,

ergreifen die Kantone alternative Massnahmen. Grundsätzlich müssen diese alternativen Massnahmen effizient sein. Erfahrungsgemäss scheiterte der Abschuss eines schadenstiftenden Wolfes am zumutbaren Aufwand der Tierhalterinnen und Tierhalter des Kantons. Bei der Ortsschau durch das BAFU wurde grundsätzlich festgehalten, welche Schutzmassnahmen noch möglich gewesen wären, um so einen Abschuss zu vermeiden.

Es ist dringend nötig, dass eine parlamentarische Kommission mit den betroffenen Kantonen in Zukunft die Richtlinien des BAFUs überprüft, bevor diese in Kraft treten.

Artikel 9: Massnahmen gegen einzelne Wölfe (neu)

Die Richtlinie, welche die Anzahl zu tötenden Schafe eines Wolfes in seinem Streifgebiet vorschreibt, wurde durch den damaligen Direktor Philipp Roch am 23. Juli 2003 erlassen. Gleichzeitig sollen die Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer alle zumutbaren Aufwände zum Schutze ihrer Herden erbringen. In diesem Tötungsszenario werden sogar die Zeitabstände vorgeschrieben:

- a) mindestens 35 Tiere in 4 Monaten
- b) 25 Tiere innerhalb eines Monats, 15 Tiere wenn im Vorjahr bereits Schäden durch Wölfe verzeichnet wurden
- c) bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 an Tieren, die in einem Gebiet getötet wurden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen wurden

Die Schadensbemessung hinsichtlich der Anzahl zu tötenden Schafe durch einen Wolf hat sich seit dem Jahre 2003 nicht geändert. Die ständige Forschung und die wissenschaftlichen Resultate halten zweifellos fest, dass unsere Nutztiere Schmerz und Leiden bewusst wahrnehmen. Sie wurden vor Jahrtausenden domestiziert, haben ihre Wildsinne abgelegt, und sich anschliessend an den Menschen gewöhnt.

Tierschutzgesetz und die Würde von Tieren

Frau Bundesrätin Leuthard antwortete mir in einem Schreiben, welches durch einer ihrer Mitarbeiter verfasst wurde, wie folgt: Besonders klar gibt der Grundsatzartikel des Tierschutzgesetzes (Art.TSchG) die Absicht des in der Verfassung verankerten Tierschutzgedankens wieder, indem er explizit festhält, dass das Tierschutzgesetz ausschliesslich den Umgang des Menschen mit Wirbeltieren regelt. Der Mensch darf keinem Tier ungerechtfertigte Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Er darf es weder in Angst versetzen noch seine Würde in anderer Weise missachten. Deshalb bezieht sich das Tierschutzgesetz nicht auf die Beziehungen autonomer, wildlebender Tiere untereinander. Es bezieht sich ebenfalls nicht auf die Relation zwischen autonomen, wildlebenden Tieren zu unseren Haustieren. In der freien Natur ist das Leben auf Kosten anderer Lebewesen eine normale Erscheinung. Das Fressen und Gefressen werden ist ein natürlicher Prozess. Somit besteht kein Widerspruch zum Tierschutzgesetz.

Kommentar:

Der Mensch ordnet domestizierten Tieren eine Würde zu, auch ohne das Tierschutzgesetz zu interpretieren. Kann die Haltung und Züchtung unserer Haustiere mit der freien Natur verglichen werden, wo das Leben auf Kosten anderer eine normale Erscheinung ist? Das Fressen oder Gefressen werden ist ein natürlicher Prozess. Bei unseren Nutztieren handelt es sich um domestizierte Nutztiere, die sich selber weder wehren noch flüchten können. Sie werden mit voller Sinneswahrnehmung von Wölfen zu Tode gebissen oder verenden. Allein das schwere Leiden der Nutztiere verlangt eine dringende Überprüfung dieser Vorschriften.

Kann ein Direktor über die schwierige, komplexe Frage der "Würde und Ethik von Tieren" mit einer Richtlinie beschliessen, wann 35, 25 oder 15 Schafe durch einen Wolf getötet werden können? Warum müssen es so viele Nutztiere sein, die Schmerzen und Leiden ertragen müssen? Falls die Tierhalterin respektive der Tierhalter nicht alle zumutbaren Aufwände zum Schutze der Tiere erbracht hat, werden die Kadaver nicht gezählt. Der Wolf hat also freien Lauf und das Martyrium für Schafe fängt von vorne an. Dieses Prozedere gilt ebenfalls für Schafe, wenn die Wölfe den Abschussperimeter verlassen haben. Mit diesen Richtlinien werden Tiere wie eine Sache behandelt. Entsprechen solche Vorschriften etwa der Würde und Achtung von domestizierten Tieren?

In unserem Kanton geht es zudem um eine berühmte Schafrasse: Das Walliser Schwarznasenschaf wird nur hier im Lande gezüchtet und ist mit unserer Kultur stark verwurzelt. Es ist jeweils ein furchtbarer Anblick für die Tierhalterinnen und Tierhalter, nach einem nächtlichen Wolfsangriff getötete oder verletzte Tiere mit herausgerissenen Eingeweiden hilflos anzutreffen. Sie können sich sicher vorstellen, mit welchem Leid und Hass erfüllt die Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer zur Kenntnis nehmen, dass die Akzeptanz solcher Raubtiere durch den Bund vorgeschrieben wird.

Wir fordern unsere Parlamentarier auf, dass der Bundesrat dringend der eidgenössischen Forschungsgruppe „Würde und Ethik der Tiere Agroskop 8356 Tänikon-Ettenhausen“ den Auftrag erteilt, diese komplexen Fragen wie "Würde und Ethik unserer Haustiere" in Bezug auf die Wolfsvorschriften zu untersuchen.

Jagdgesetz bezüglich des Abschusses einzelner schadenstiftender Wölfe (Art. 12 Abs. 2JSG)

1) Definition eines Einzelabschusses: Notwendig ist eine kausale Beziehung des abzuschliessenden Wolfes mit einem effektiven und erheblichen Schadensgeschehen. Darunter kann z.B. ein schadenstiftender Wolf beim wiederholten Angriff auf eine Nutztierherde verstanden werden. Nicht in Frage käme hingegen der winterliche Abschuss eines Wolfes für Schäden, welche dieser im vergangenen Sommer verursacht hat. Es muss sichergestellt werden, dass ein Abschuss nach diesem Artikel jenes Tier trifft, welches den Schaden verursacht hat. Das Zuordnen eines konkreten Schadens zu einem verursachenden Tier ist nicht mehr möglich, sobald Wölfe Rudel bilden und sich fortpflanzen. Deshalb kommt bei dieser Situation der Regulationsartikel (siehe oben) zur Anwendung. Für den Fall, dass sich Wölfe temporär vergesellschaften, sich jedoch nicht

fortpflanzen, kommt der Einzelabschuss zur Verhütung des durch diese verursachten Schadens an Nutztieren zur Anwendung.

Ad 1) Gemäss Art. 9 JSV muss ein erheblicher Schaden vorliegen. Ein Abschuss eines schadenstiftenden Wolfes würde beim wiederholten Angriff auf eine Nutztierherde allfällig genehmigt werden. Nehmen wir den praktischen Fall einer Sömmerungsalpe an, welche nicht geschützt werden kann. Bei einem nächtlichen Wolfsangriff werden zehn Schafe tödlich verletzt. Es werden Proben für eine DNA-Untersuchung entnommen und anschliessend ein Wolf identifiziert. Beim nächsten Angriff werden weitere zehn Schafe getötet. Die DNA-Untersuchung ergibt, dass es sich um den gleichen Wolf handelt. Ein Abschuss darf nicht erfolgen, weil noch nicht 25 Schafe innerhalb eines Monats getötet wurden. Da eine DNA-Analyse mehrere Tage dauert, ist folglich nicht anzunehmen, dass der gleiche Wolf sich während eines Monats auf der gleichen Alpe aufhält. Falls der gleiche Wolf nach Wochen wieder auf die Alpe zurückkehrt und Schafe tötet, gilt die Vorschrift, dass er innerhalb von vier Monaten 35 Schafe töten kann, bis ein Abschuss in Frage kommen wird. (Anmerkung: Übrigens kommt bei der Bildung von Wolfsrudeln ein anderer Schutzartikel zur Anwendung.)

Weiter wäre ein Abschuss möglich, wenn Wölfe sich nicht fortpflanzen und nur temporär vergesellschaften. Eine solche Beurteilung ist bei unseren topographischen Verhältnissen praktisch nicht möglich. Eine Paarung kann innerhalb von Monaten vorkommen. Wer kann hier noch bestimmen, ob die Paarung schon erfolgte oder eben noch nicht? Nicht in Frage käme der winterliche Abschuss eines Wolfes für Schäden, die er im Sommer verursachte. Es ist absolut klar, dass auch in diesem Falle der Wolf mehr geschützt wird als unsere Nutztiere. Dem Wolf wird also erneute Gelegenheit geboten, im kommenden Sommer weitere Nutztiere zu töten.

Vorgehen bei Einzelabschüssen

Das Ziel ist das Erlegen des schadenstiftenden Wolfes. Aus diesem Grunde ist eine allfällige Verfügung auf maximal 60 Tage zu begrenzen und den Schadensperimeter des schadenverursachenden Wolfes zu begrenzen. Für den Fall, dass ein Wolf während der Sömmerung Schäden auf einer Alp verursacht, auf welcher sich keine zumutbaren Massnahmen ergreifen lassen, darf der Wolf einzig auf dieser Alpe erlegt werden, sobald das kritische Schadenmass erreicht ist. Der Abschussperimeter ist in der kantonalen Verfügung auf diesen Alpperimeter zu begrenzen.

Kommentar:

Nehmen wir als Beispiel einen Wolf, der auf einer Alpe 25 Schafe getötet hat und durch eine DNA als Schadenstifter identifiziert worden. Er begibt sich nun auf die angrenzende Alpe, was durch eine erneute DNA bestätigt wird. Dieser Wolf darf nicht abgeschossen werden, weil der Abschussperimeter nur auf die erste Alpe begrenzt ist. In der Regel werden Mitte September die Schafe wegen Einbruchs des Winters von den Hochalpen heimkehren. Auch wenn es in den letzten Tagen der Alpsömmerung noch zu einem schweren Wolfsangriff kommt, und das Resultat der DNA noch nicht vorliegt, darf ein Wolf nicht abgeschossen werden. Gemäss Vorschriften darf ein Wolf, auch wenn er nachträglich identifiziert wird, nicht abgeschossen werden. Solche Vorschriften haben

mit der Änderung der Jagdverordnung nichts zu tun. Die Änderung dient eher als Möglichkeit die Motion Fournier, nämlich der Austritt aus der Bernerkonvention, zu umgehen.

1)Keine Anhörung des BAFUs für Einzelabschüsse: Der Kanton kann Verfügungen zum Abschuss einzelner Wölfe ohne vorgängige Absprache mit dem BAFU verfügen (Art.12 Abs. 2 JSG, vgl. Art. 10 bis Bst. f siehe unten)

2)Verbandsbeschwerden beim Abschuss einzelner Wölfe: Kantonale Verfügungen zum Abschuss einzelner Wölfe entsprechen einer Bundesaufgabe. Deshalb sind die entsprechenden Verfügungen der Kantone den beschwerdeberechtigten Organisationen in geeigneter Form zu eröffnen (Art.12b NHG).

Kommentar:

Mit Sicherheit kann schon jetzt gesagt werden, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen in der Jagdverordnung kaum einzelne Wölfe durch Kantonsverfügungen abgeschossen werden. Das Wolfskonzept Schweiz, an dem der Bundesrat festhält, ist geprägt vom Grundsatz, dass ein Zusammenleben von Menschen und Wölfen unter bestimmten Voraussetzungen in der Schweiz möglich sei. Voraussetzungen zu schaffen, um eine Berglandwirtschaft, wie sie seit Generationen strukturiert und betrieben wird, zu ändern, dass sie mit Rudeln von grossen Raubtieren leben kann, ist nicht möglich. Die Bergbevölkerung und besonders die Nutztierhalterinnen und -halter sind heute geschlossen der Überzeugung, dass man mit diesen Grossraubtieren keine landwirtschaftliche Nutztierhaltung betreiben kann. Alle zumutbaren Aufwände, um seine Nutztiere zu schützen, bleiben Theorie. Unsere Leute haben genug von diesem Katz- und Mausspiel. Da nützen auch versprochene Subventionen, Tierentschädigungen, Umzäunungen, Hundeausbildungen, Beratungen und Forschungen nichts.

Organisatorische Auswirkungen und Verbandsbeschwerderecht

Der Bund zeichnet bei der Frage der Eingriffe in den Wolfsbestand (Einzelabschüsse Regulation), soweit es das Jagdgesetz zulässt, für die Rolle der Oberaufsicht verantwortlich. Die Kantone übernehmen vermehrt Verantwortung für den Vollzug. Dadurch erhalten diese den grösstmöglichen Spielraum beim regionalen Lösen von Konflikten mit dem Wolf. Die bislang vom Bund in der IKK (interkantonale Kommission zu Grossraubtierfragen) vorgenommene Koordination fällt bezüglich der Abschüsse von Einzelwölfen weg.

Kommentar:

In Wirklichkeit zieht sich das BAFU mit seiner IKK Kommission zurück, weil das Problem des zumutbaren Aufwandes beim Entscheid eines Wolfabschusses mit den betroffenen Kantonen nicht gelöst werden kann. Um erneute Konfrontationen zwischen Bund und Kantonen zu vermeiden, macht man einen Rückzug und spricht von grösstmöglichem Spielraum der Kantone, um regionale Konflikte mit dem Wolf zu lösen. Gleichzeitig wird festgehalten, dass die kantonalen Verfügungen über Abschüsse von Wölfen den

beschwerdeberechtigten Organisationen in geeigneter Form zu eröffnen sind. Die Beurteilungen über zumutbare Aufwände werden jetzt den Verbänden zugeschoben.

Die zumutbaren Aufwände müssen aufgehoben werden, wenn das Problem gelöst werden soll. Es handelt sich um die Richtlinie des BAFUs vom damaligen Direktor Roch im Jahre 2003. Solche Vorschriften hat das Parlament nicht beschlossen!

Art.10 bis JSV Konzepte für einzelne Tierarten

Das BAFU erstellt Konzepte, insbesondere über die Erheblichkeit von Schäden und Gefährdungen, über den Massnahmenperimeter sowie über die vorgängige Anhörung des BAFUs bei Massnahmen gegen einzelne Bären und Luchse. Das Wolfskonzept als Ganzes wird nicht aufgehoben.

Kommentar:

Einen Austritt aus der Berner Konvention ist eine dringende Voraussetzung, wenn das Wolfsproblem gelöst werden soll. Das Konzept Wolf darf nicht in Kraft gesetzt werden. Bei der Überprüfung der Änderung der Jagdverordnung (Entwurf zur Anhörung) glaubt doch niemand daran, dass sich in dieser Wolfsproblematik Wesentliches ändert - im Gegenteil. Es geht im Wolfskonzept darum, die vom Bundesrat festgehaltene flächenhafte Ausbreitung der Wölfe über die ganze Schweiz zu verwirklichen. Daher ist es dringend nötig, dass eine parlamentarische Kommission sowie die direkt betroffene Bevölkerung vorgängig über sogenannte Konzepte des BAFUs für einzelne Tierarten entscheiden können.

Luchse sind vor einigen Jahrzehnten nachweislich illegal in unserem Kanton angesiedelt worden. Bei den Wölfen und anderen grossen Raubtieren handelt es sich um eine sogenannte passive Besiedelung. Eine aktive Ansiedelung von Tier- und Pflanzenarten, die in einer Region in einer überschaubaren Vergangenheit nicht natürlich vorkamen, dürfen dort nicht angesiedelt werden. So verlangt es die Alpenkonvention (Art. 17 Ansiedlungsverbote), die der Bundesrat und das Parlament unterschrieben haben.

Das Parlament zeigte sich in der Vergangenheit aktiv beim Schutze der grossen Raubtiere: Im Jahr 1981 wurde die Berner Konvention unterschrieben. 1986 erfolgte der strenge Schutz des Wolfes durch das Jagdgesetz, wo grosse Banngebiete für Wildtiere geschaffen wurden (Wolfsphase 1). 1995 erfolgte das Gesetz zum Schutze der Grossraubtiere (Phase2), einige Monate bevor der erste Wolf im Wallis auftrat. Das BAFU erliess verschiedene Richtlinien, die für die Phase 3 (Bildung von Wolfsrudeln) wichtig waren. Im neuen Wolfskonzept, welches im Parlament diskutiert wird, hält der Bundesrat an der flächenhaften Ausbreitung von grossen Raubtieren fest. Dazu kommen Millionen von Franken für diese passive Besiedelung. Was hat das Wolfskonzept der betroffenen Bergbevölkerung gebracht? Die Antwort lautet unmissverständlich: Angst, Sorge und Unsicherheit um ihre Nutztiere und die Gefährdung der Weiterführung ihrer Betriebe. Es gibt schon eine Anzahl Tierhalterinnen und Tierhalter, die mit der Schafhaltung aufgehört haben, um Ihren Nutztieren Schmerz und Leiden bei einem Wolfsangriff zu ersparen.

Nachdem bereits Bären in unserem Land aufgetreten sind, hat das BAFU im Wolfskonzept festgehalten, dass es Imkerinnen und Imkern zu genügenden Schutzmassnahmen raten würde, damit entsprechende Entschädigungen garantiert werden können. Neu sollen also auch die Imkerinnen und Imker ihre Bienenstöcke mit verstärkten Elektrodrähten sichern. In den letzten Jahren haben viele von ihnen wegen Verlusten der Bienen durch die Varroamilbe aufhören müssen. Viele Imkerinnen und Imker betreiben traditionsgemäss die Wanderimkerei. Bienenstöcke werden wegen der Alpenflora in höhere Täler verlegt, abseits von Rindviehalpen und Chalets. Nun stellt sich die Frage: Wird das Rad der Zeit um 200 Jahre zurückgedreht? Das Parlament muss hier ganz klar entscheiden, dass das Berggebiet und seine Landwirtschaft nicht das Gebiet sein darf, um Artenschutz und Artenvielfalt grosser Raubtiere zu betreiben.

Während 13 Jahren hatte ich eine tierärztliche Praxis in Visp. Während der Sömmerungszeit war meine Hauptarbeit die Behandlung von Kühen auf den Alpen des Visper-, Saas-, und Lötschentales und anderer Alpen. Während 24 Jahren war ich als Kantonstierarzt tätig. Ich habe durch meine Arbeit viele Alpen im Kanton kennengelernt. Schlussendlich kann ich keine Alpe nennen, wo Voraussetzungen es schaffen würden, dass keine Schäden an Nutztieren durch Wolfsrudel möglich wären. Es stimmt einfach nicht, wenn der Bundesrat erklärt, dass unter bestimmten Voraussetzungen ein Zusammenleben mit grossen Raubtieren möglich wäre. Versteht der Bundesrat unter bestimmten Voraussetzungen, dass eine Anzahl von Schäden an Nutztieren in Kauf genommen werden muss?

Hohe Einbussen beim kantonalen Jagdregal

Auch hohe Einbussen beim kantonalen Jagdregal können als Wildschaden gelten. Aufgrund kantonalen Unterschiede in den naturräumlichen Gegebenheiten, dem Jagdsystem sowie den Methoden der Jagdplanung, und der Erhebung der Schalenwildbeständen ist es dem Bund allerdings nicht möglich, ein schweizweites, einheitliches Vorgehen für die Einschätzung der Einbussen beim kantonalen Jagdregal vorzugeben. Deshalb erhalten die Kantone die nötige Freiheit und den Spielraum, einen allfälligen grossen Rückgang der Jagdregaleinnahmen infolge eines hohen Wolfbestandes optimiert auf die kantonalen Besonderheiten zu berechnen und auszuweisen. In jedem Fall muss bei einem diesbezüglichen Antrag an das BAFU auch die Verjüngungssituation im Wald berücksichtigt werden. (Art. 2 Bst 6. JSV)

Kommentar

Beim Konsultationsentwurf des Wolfskonzepts 2014 wurde die hohe Einbusse eines Jagdregals beim Schalenwild wie folgt festgelegt: Eine markante Abnahme der Schalenwildbestände ist dann gegeben, wenn die Jagdstrecke bei den Wildhufern während drei aufeinander folgenden Jahren 50% im Vergleich zum Durchschnitt der letzten fünf Jahre absinkt. (Anmerkung: Die Schalenwildbestände wie Rot-, Gams- und Rehwild würden künftig mit dem Wolf so stark abnehmen, dass eine Jagd, wie wir sie in unserem Kanton kennen, nicht mehr möglich wäre.)

Beispiel: Während fünf Jahren sind im Durchschnitt jährlich in unserem Kanton 1200 Rotwild erlegt worden. Massnahmen gegen Wölfe dürfen dann ergriffen werden, wenn

die Jagdstrecke beim Rotwild während drei aufeinander folgenden Jahren auf 600 absinkt.

Bei der jetzigen Anhörung heisst es: Aufgrund von kantonalen Unterschieden in den naturräumlichen Gegebenheiten, dem Jagdsystem sowie den Methoden der Jagdplanung und der Erhebung der Schalenwildbestände, ist es dem Bund nicht möglich, ein schweizweit einheitliches Vorgehen für die Einschätzung der Einbussen beim kantonalen Jagdregal vorzugeben. Frage: 2014 war es dem BAFU noch möglich, einen Schaden in einem Jagdregal zu definieren und jetzt nicht mehr? Der Spiess wird nur umgedreht: Die Kantone erhalten die nötige Freiheit und den Spielraum, einen grossen Rückgang der Jagdregaleinnahmen infolge eines hohen Wolfsbestands, optimiert auf die kantonalen Besonderheiten, zu berechnen und auszuweisen. In jedem Fall muss bei einem diesbezüglichen Antrag an das BAFU auch die Verjüngungssituation im Wald berücksichtigt werden (Art. 2 Abs. Bst. 6 JSV). Wo bleiben da die nötige Freiheit und der Spielraum eines grossen Rückganges der Jagdregaleinnahmen infolge des Wolfbestandes zu berechnen und auszuweisen, wenn schlussendlich der Kanton keinen Entscheid treffen kann? Das BAFU wird sich erfahrungsgemäss für eine flächenhafte Ausbreitung der Wölfe entscheiden. Wie bei den Bauern der Konflikt „über alle zumutbaren Aufwände“ nach einem Wolfsangriff“ besteht, wird bei einem starken Rückgang der Wildtiere entschieden, dies sei für die Jäger zumutbar. Der Konflikt ist vorgeplant. Das BAFU wird sich dabei auf eine gesetzliche Basis stützen! Weiter wird festgehalten, dass die Anwesenheit von Wolfsrudeln in Wäldern gegenüber Schäden des Schalenwildes eine grosse Bedeutung habe und notwendig sei. Der Lebensraum könne nur durch eine flächenhafte Besiedelung des Wolfes vervollständigt werden.

Wird der Bundesrat bei der Unterzeichnung solcher Entwürfe wirklich aufgeklärt oder gar getäuscht? Mehr als hundert Jahre war der Wolf abwesend. Noch letzten Sommer hat das entsprechende Bundesamt mitgeteilt, dass die Wälder in einem guten Zustand seien, und der Bundesrat Wege suche, um einen Drittel mehr Holz in der Schweiz zu schlagen. Bei uns gibt es regionale Forstkreise, die von einem diplomierten Förster geleitet werden. Die Gemeinden haben regionale Forstbetriebe geschaffen. Sie unterstehen der Leitung und Überwachung der kantonalen Dienststelle für Forstwesen. In der kantonalen Dienststelle für Jagd und Fischerei arbeiten Wildbiologen und Wildhüter und überwachen nicht nur Wild sondern auch den Zustand der Wälder. Auch leisten kantonale Jagd- und Ortsgruppen etliche tausend Hegestunden unter der Leitung von Förster oder Wildhüter in den Wäldern. Durch gezielte Massnahmen wie die Bannpolitik können Schäden gezielt und besser reduziert werden. Es muss dem Bundesrat erklärt werden, dass auf gesetzliche Vorschriften, wie die Notwendigkeit von Wölfen in den Wäldern verzichtet werden muss. Die Erklärung des Mitarbeiters von Bundesrätin Leuthard, dass dem Wolf bei uns im Haushalt der Natur heute eine äusserst wichtige Aufgabe zukommt, stimmt nicht. Auch mit dem diesbezüglichen Beispiel, dass die Bedeutung des Wolfes bei seiner Rückkehr in den Yellowstone-Nationalpark (USA), wo sich die Espenwälder, welche unter den Hirschen stark litten, erst dank dem rückkehrenden Wolf wieder verjüngen konnten, können wir hier in der Schweiz nichts anfangen. Wir haben eine andere Landschaft und sind so organisiert, dass wir keine Wölfe brauchen, um unsere Probleme zu lösen. Das Zusammenleben zwischen Mensch und Wolf war schon bei der Besiedelung des Berggebietes vor mehr als hundert Jahren nicht mehr möglich. Dies war folglich auch der Grund für die Ausrottung.

Schlimmer ist es mit der eidgenössischen Banngebietspolitik in unserem Kanton, die unter der Oberaufsicht des BAFUs steht und 50 und mehr Jahre nicht geändert wurde. Damals ging es darum, wildreiche Gebiete zu schaffen, damit Phase 1, „die Ansiedlung von einzelnen Wolfsmännchen“ erfolgreich war (z.B. Turtmanntal). In diesen Gebieten sprach niemand von Wildschäden.

Die Bildung von Wolfsrudeln erfordert einige biologische Erklärungen (Quelle: Der Wolf in der Schweiz, Biologie): Ein Wolfsrudel lebt in einem Revier, das je nach Nahrungsvorkommen verschieden gross sein kann. In den Abruzzen in Italien bewohnen Wolfsrudel Reviere von 120 bis 200 km², im Mercantour in Frankreich solche von 200 km². Einzelgängerische Wölfe wandern und leben zwischen den Revieren. (Anmerkung: Der Kanton Wallis misst 5'224 km².) In Europa jagt der Wolf meist Hirsche, Rehe, Gämsen, Mufflons und junge Wildschweine. Der Wolf braucht im Durchschnitt 4 kg Fleisch pro Tag Er kann auch mal 12 kg in einem Tag fressen. Wölfe jagen ihre Beute allein oder im Rudel. Ein Wolf verwertet den ganzen Kadaver inklusive Haare und Knochen. Die Paarungszeit der Wölfe liegt zwischen Januar und März. Nach der Tragzeit von 61 bis 63 Tagen kommen drei bis acht Welpen zur Welt. Die Welpen sind in einem Jahr erwachsen und bleiben bis zu zwei Jahren beim Rudel. Mit der Geschlechtsreife verlassen sie das Rudel, um ein eigenes Rudel zu bilden. Wölfe leben in der Regel 12 bis 15 Jahre.

Kommentar:

Es fällt auf, dass ein Wolf täglich 4 kg Fleisch braucht. Zur Überwachung und Verteidigung seines Reviers sowie für die Nahrungsaufnahme, legt der Wolf täglich viele Kilometer zurück Der Wolf schleicht seine Beute an. Ergreift die „potenzielle Beute“ die Flucht, beginnt das Rennen. Über mehrere 100m kann der Wolf eine Geschwindigkeit bis zu 50 km/h erreichen, was ebenfalls viel Energie verlangt. Nehmen wir mal an, fünf junge Wölfe werden ein Jahr alt und die Jungen des laufenden Jahres sind geboren. Einjährige Wölfe jagen noch ein Jahr mit den Elterntieren zusammen. Die Nahrungsaufnahme der sieben erwachsenen Tiere ergibt 10'220 kg pro Jahr. (Anmerkung: In dieser Rechnung ist die Nahrungsmenge zur Aufzucht der Jungtiere nicht einberechnet.) Ob in kalten Wintertagen am folgenden Tag tiefgefrorene Kadaver noch vollständig gefressen werden, ist fraglich. Mit dem Ziel „der flächenhaften Ausbreitung des Wolfes über die ganze Schweiz“ des Bundesrates ist es folglich Nebensache, welches Raubtier den Rest des Kadavers frisst. Ich hoffe, dass die verantwortlichen Politikerinnen und Politiker sich ein Bild machen können, wie mit dieser Wolfspolitik die Berglandwirtschaft und Jagd nach einer längeren Zeit aussehen werden.

Die jährliche Jagdstatistik bestätigt, dass der Gamsbestand in unserem Kanton sinkt. Als ein wichtiger Faktor werden die Schafhaltung, die Schafkrankheiten, sowie die Vergandung der Alpen vom verantwortlichen Mitarbeiter der Bundesrätin behauptet. (Anmerkung: Ich habe wichtige Erkenntnisse über „Kontrollen der Schafhaltung des Veterinärdienstes und der Landwirtschaft“ bereits in einem früheren Bericht verfasst. Daher erübrigt sich diesbezüglich hier ein Kommentar.) Vielleicht ist es an dieser Stelle gerade angebracht, die Schafkenntnisse zu erwähnen, die der Mitarbeiter im Auftrage der Bundesrätin den Schafhalterinnen und -halter mitzuteilen hat: Beispielsweise muss eine Schafhalterin respektive ein Schafhalter seine Schafe pflegen. Die Schafe dürfen nicht vernachlässigt werden und sind vor voraussehbaren natürlichen Gefahren zu

schützen, indem absturzgefährliche Stellen ausgezäunt werden, den Schafen ständiger Zugang zu offenem Wasser gesichert wird. Dem winterlichen Schnee ist auszuweichen, in dem die Besitzerinnen und Besitzer ihre Herde ins Tal treiben. Da die Raubtiere natürlicher Bestandteil unserer einheimischen Fauna sind, beinhaltet diese Pflege der Schafhalterin respektive des Schafhalters grundsätzlich auch Massnahmen zum Schutz seiner Schafe vor Verletzungen durch Raubtiere und die tägliche Kontrolle.

Die Bekämpfung von Moderhinke bei Schafen ist mit Hilfe des Schweizerischen Gesundheitsdienstes und dem Veterinäramt weit fortgeschritten. Diese Lahmheit kann auf Stein- und Gamswild übertragen werden. Leider fördern die Umtriebsweiden bei Schafen erneut Herdekrankheiten wie die Moderhinke. Wenn ich als Kantonsarzt das Problem „Krankheiten bei Nutztieren und Wildtieren“ beurteilen sollte, würde ich ohne zögern den Fall umkehren. Es besteht heute Gefahr, dass vermehrt Krankheiten bei Wildtieren vorkommen, und diese teils auf Nutztiere übertragen werden. Die wirtschaftlichen Schäden dürften dabei nicht bedeutungslos sein. Es ist unbegreiflich, dass es auf schweizerischer Ebene kein Gesundheitssegment für Wildtiere gibt. Die Erkenntnis, wo topographisch welche Krankheiten bei Wildtieren vorkommen, und ob diese auf Nutztiere übertragen werden, ist notwendig. Diese Erkenntnis ist für das Wild, sowie für Nutztiere wichtig, und dient schlussendlich den Fleischkonsumenten und mithin der menschlichen Gesundheit.

Kommentar:

Das Parlament gewährt dem BAFU die notwendigen Kredite. Es ist also primär Aufgabe unserer Volksvertreterinnen und -vertreter, das Wolfskonzept gegenüber anderen Aufgaben zu gewichten.

Von einer „Vergandung unserer Alpen“ zu sprechen, und dabei noch den Rückgang des Gamswilds zu begründen, stimmt nicht. Umtriebsweiden mit wenig Humusböden und vielen Tieren auf kleinem Raum führen zu einer Verschandelung der Alpen. Der Rindviehbestand im Berggebiet ist im Hinblick auf den grossen Aufwand und dem Ertrag zurückgegangen. Der Schafbestand ist ebenfalls an der unteren Grenze, der für die landwirtschaftliche Nutzung notwendig ist. Jedes Jahr, seit dem es Wolfsangriffe gibt, hören Schäferinnen und Schäfer mit ihrem Betrieb auf, weil die zumutbaren Aufwände, die sie gegenüber den Wölfen erbringen müssen, nicht mehr zumutbar sind.

Kommentar:

Gamsrückgang? Wildhüter können bestätigen, dass Gämse dem Adler besonders in den Wintermonaten als Nahrung dienen und dass sich Luchse praktisch das ganze Jahr von Gämse ernähren. Sie können jedoch auch bestätigen, dass Wölfe ebenfalls Gämse jagen!

Wolfschäden in anderen Ländern.

Ich bin dieser Frage nicht nachgegangen. Doch vor nicht allzu langer Zeit erschien in einer Schweizerzeitung ein Artikel unter dem Titel „Frankreich - bissige Debatte um den Wolf“, aus dem ich einige Sätze zitieren möchte:

Der Widerstand wächst gegen die behördlich verordnete "Kohabitation", wie das Zusammenleben von Mensch, Nutztier und Wolf in Frankreich genannt wird. Selbst die linke Bauerngewerkschaft „Confédération Paysanne“ verteilte am letzten Agrarsalon in Paris ein Flugblatt, auf dem es voller Sarkasmus hiess: Subventioniere einen Wolf - züchte ein Schaf. Die sozialistische Abgeordnete Karin Berger, die den Wahlkreis Cap zwischen der Provence und den Alpen vertritt, erklärte, dass 2014 so viele Schafe wie noch nie von Wölfen gerissen worden seien - insgesamt 8'200 Schafe. Sie hätten alles unternommen um das Zusammenleben zu ermöglichen, meinte Berger. Die behördlichen Abschussquoten, die der Regulierung der Wolfbestände dienten, seien in Frankreich auf gut 10 Prozent (34 Wölfe) im Jahr erhöht worden, genauso wie die Rissvergütungen und die Züchtersubventionen. „Es nütze alles nichts“ meinte Berger. Wir müssten uns eine Situation vorstellen, wo es möglich sei, auf unserem Landesgebiet ohne den Wolf zu leben. Dies bedeute letztendlich: Der Wolf müsse vertrieben oder ausgerottet werden. Das würden auch hunderte Schafzüchter, die Ende Jahr mit ihren Schafherden in Paris demonstrierten, verlangen.

Kommentar: Kein Kommentar

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Das stellt den Bundesrat sicher zufrieden, wenn ihm eine Vorlage vorgelegt wird, scheinbar ohne finanzielle Auswirkungen für Bund und Kantone. Gleichzeitig sollen die Kantone mehr Verantwortung im Vollzug übernehmen. Mehr Verantwortung zu übernehmen, ist sicher nicht gratis! Übrigens bleibt das Wolfskonzept weiter bestehen. Der Bund schreibt in diesem Konzept grosse Arbeitsbereiche den Kantonen vor. Von Personalaufstockung oder finanziellen Kosten wird nichts mitgeteilt, etwa nach dem Grundsatz: "Der Kanton ist für den Vollzug verantwortlich". Der Bund beteilige sich an einer Finanzierung nur, wenn der Kanton auch bezahlt, und das Parlament die nötigen Kredite spricht und den Kredit auch bewilligt. Bund und Kanton müssen sparen. Beim Vollzug wird es aber heissen, dass der Kanton seine Hausaufgaben nicht gemacht hat. Einzig das Parlament kann hier Abhilfe schaffen. Unsere Bevölkerung wie unsere Regierung wären froh und dankbar, wenn wir in Zukunft ohne diese Raubtiere leben könnten.

Visp, 30. Juni 2015

Dr. Jäger Josef, Alt. Kantonstierarzt, Kanton Wallis